

Bolligen, 26. Juni 2021

®

Richtlinien zur Produktion von Schweizer Wagyu

Die Richtlinien gelten für die Wagyuzucht in der Schweiz zur Qualität Sicherung damit auf eine einheitliche und nachhaltige Weise gezüchtet und bestes Wagyufleisch produziert wird.

1. Rassebeschreibung

1.1 Farbe

- 1.1.1 **Schwarz:** Einfarbiges Haarkleid schwarz, Klauen dunkelbraun bis schwarz.
- 1.1.2 **Rot:** Einfarbiges Haarkleid rot bis rotbraun, Klauen hell.

1.2 Körperbau: Mittelrahmiges Rind, leichter Kopf, kräftige Vorhand mit guter Tiefe, harmonische Übergänge, nahezu horizontale Beckenlage von leicht ansteigend bis leicht abfallend. Feine, trockene Gliedmassen mit festen, relativ grossen Klauen. Haarkleid kurz und glatt. Harmonische Bemuskelung mit guter, langgestreckter Keulenausbildung und breiter, gut bemuskelter Schulter. Wenig bis mässig gekrümmte Horner mit kräftigem Hornansatz, genetisch Hornlosigkeit bei Vollbluttieren nicht möglich.

1.3 Produktionseigenschaften: Ruhig und gutmütig, gute Weideeignung. Frühe Zuchtreife weiblich ab 15 Monate, männlich ab 12 Monate, sehr fruchtbar mit einer Zwischenkalbezeit von 365 Tagen, regelmässigen Kalbungen und leichten Geburten, gute Muttereigenschaften und ausreichend Milch zur Aufzucht der eigenen Kälber. Sehr gute Euter hinsichtlich Form, Aufhängung und Strichausbildung. Spätreifer Schlachttyp ab 36 - 40 Monaten, vom Fütterungssystem abhängig. Besonders hervorzuheben und wichtiges Rassemerkmal ist die Erzeugung exzellenter Schlachtkörper mit hohem Marmorierungsgrad des Fleisches durch hohen Anteil an intramuskulärem Fett. Tageszunahmen von 850 g für männliche Tiere und 700 g für weibliche Tiere sind anzustreben, woraus sich ein Schlachtgewicht nach 36 Monaten von 460 kg bei Ochsen und 350 kg bei Weiblichen Tieren ergibt.

2. Zuchtziel

Der beschriebene Rassetyp soll erhalten bleiben. Tiere mit Flecken am Körper, die sich deutlich sichtbar von der umgebenden Fellfarbe abheben, sind unerwünscht. Die sehr guten Euter sind zu erhalten. Die sehr guten Mutterkuheigenschaften sind zu erhalten und weiter zu fördern. (Mutterkuhhaltung)

Angestrebt werden jährliche Kalbungen, kurze Zwischenkalbezeiten und lebend geborene Kälber. Verbesserung der Milch- und der damit verbundenen Aufzuchtleistung, ohne mit Kreuzungen nachzuhelfen. Zur Erhaltung der Leichtkalbigkeit sind breite Becken erwünscht. Beim Fleisch ist ein hoher Marmorierungsgrad mit guter Fettqualität (weiss) als oberster Zuchtziel zu erreichen.

Kreuzungstiere werden geduldet aber nicht als Zuchtziel gefördert. Kreuzungstiere müssen bis 87.5 % Blutanteil als Kreuzungstier deklariert werden und ab 87.6 % können sie als reinrassig mit dem entsprechenden Blutanteil deklariert werden. (Zb. Reinrassig 90%)

3. Haltung

BTS und Raus muss bei der Haltung von Schweizer Wagyu eingehalten werden.

- 3.1. **Kälber:** Das Kalb bleibt nach der Geburt bis mindestens zum 5. Monat bei der Mutter und die Fütterung besteht vorwiegend aus Muttermilch, später auch aus Gras, Heu, Mais etc. Der Einsatz von wachstumsfördernden Zusatzstoffen, tierischen Eiweissen oder Fetten, sowie Soja sind verboten.
- 3.2. **Muttertiere:** Mutterkuhhaltung nach den Vorgaben von Mutterkuh Schweiz ist einzuhalten und eine Mitgliedschaft bei Mutterkuh Schweiz ist zu empfehlen.
- 3.3. **Schlacht und Zuchttiere ab 5. Monat:** Schlachttiere und Zuchttiere ab dem 5. Monat müssen nicht mehr bei der Mutter gehalten werden. Eine Haltung nach BTS und Raus ist aber weiterhin Pflicht.

4. Schlachttiere

- 4.1. **Alter:** Das Schlachalter für Ochsen und weibliche Tiere ist zwischen 36 – 40 Monaten. Bei extensiv gehaltenen Tieren (Heu und Grassilage) muss das Schlachalter auf mind. 42 – 48 Monate erhöht werden. Ein zu frühes Schlachten hat auf die Marmorierung und den Fleischgeschmack einen grossen Einfluss, da sich der Schlachtkörper bei der Wagyurasse erst ab dem 24. Monat richtig ausbildet. Das Schlachalter ist ein sehr grosses Qualitätsmerkmal der Rasse und eine Pflicht für jeden Wagyuzüchter und mitunter auch der preistreibende Faktor bei der Wagyu-Zucht.
- 4.2. **Fütterung:** Das Futter stammt vorwiegend aus der betriebseigenen Futtergewinnung. Der Produzent achtet auf eine ausgeglichene Futterration. Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine sind nur in bedarfsdeckenden Mengen zu verabreichen. Als Grundfutter sind Heu und Grassilage einzusetzen, ergänzt je nach Betrieb und Region, mit den regional üblichen Energie- und Leistungsfuttern. (Mais, Treber, Schnitzel, Getreidemischung, etc.) Das Futter darf kein Soja und Palmöl enthalten. Bei einer zu extensiven Fütterung verlängert sich das Schlachalter um bis zu einem Jahr.
- 4.3. **Fleischqualität:** Schweizer Wagyufleisch sollte eine Marmorierung gemäss Beef Marbling Standard von 8 – 12 erreichen. Die Fleischfarbe sollte nach Beef Color Standard Güteklasse 3 eingehalten werden und bei der Fettfarbe ist ein weisses Fett anzustreben.

5. Deklaration/Kontrollen/Sanktionen

- 5.1. **Deklaration:** Wer die Richtlinien einhält, kann seine Wagyurinder und Fleisch als Schweizer Wagyu verkaufen und als solches mit einem Aufkleber oder Schriftzug deklarieren.
- 5.2. **Kontrollen:** Es werden keine Kontrollen durchgeführt, es wird erwartet, dass jedes Mitglied seine Wagyu-Zucht nach diesen Richtlinien führt zum Wohle der Wagyuzucht in der Schweiz. Jedes Neumitglied verpflichtet sich die Richtlinien zu kennen und wenn möglich danach zu produzieren.
- 5.3. **Sanktionen:** Bei groben Verstössen kann ein Ausschluss aus dem Verein beantragt werden. Dies ist aber nur auf Antrag des Vorstandes an der GV möglich.

6. Bezeichnung:

6.1 Vollblut: 99 - 100 % Wagyu

6.2 Reinrassig: ab 87.6 – 99 %

6.3 Kreuzung: bis 87.5 %

7. Gültigkeit

7.1. **Inkraftsetzung:** Diese Richtlinien wurden von der Vereinsversammlung von CH-Wagyu Schweiz am 26. Juni 2021 gutgeheissen. Dieses Reglement kann an einer Vereinsversammlung von CH-Wagyu Schweiz jederzeit mit Mehrheitsentscheid angepasst werden.

Bolligen, 26. Juni 2021

Der Präsident:



Der Sekretär:

